Bebauungsplan Nr. 90

für die Grundstücke beiderseits der Friedensstraße von Haus Nr. 15 bis zur Hermann-Löns-Straße und von Haus Nr. 36 (einschließlich) bis zum Hebbelweg, Hermann-Löns-Straße Nr. 1 bis 3, Gorch-Fock-Straße Nr. 1, für Teilflächen der Grundstücke Lessingstraße Nr. 133 bis 137A (ungerade) sowie für die Flurstücke 42/1 (Seumeweg Nr. 11), 43/1 und 67 der Flur 15 in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

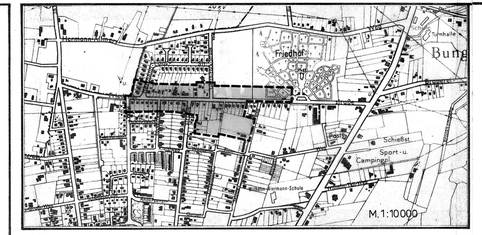

Gemeinde Ganderkesee

Hermann-Löns-Straße

Dedenhauser Heide Öffl. Weg 5

Gorch-Fock-Straße

Geändert durch B-Plan Nr. 144 vom 10.11.1978

Friedensstraße

Theodor-Körner-Straße

Rückertweg

Hebbelweg

Ernst-Moritz-Arndt-Straße

Kleistweg

Lessingstraße

Walter-Flex-Weg

Eichendorfweg

Kafkastraße

Seumeweg

Tieckstraße

Miegelstraße

Morgensternweg

Roggenstr.

Heyenstr.

20 KV

ca. 7.82 ha.

Delmenhorst Flur 16, RK 7482 D, 7582 C und D

Planzeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- I, II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 — Grundflächenzahl
- 0.5 0.7 0.8 — Geschoßflächenzahl
- a — In diesen Baugebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

b) Bauweise, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Parkstreifen mit Straßengrün

d) Grünflächen

- Friedhof
- Öffentlicher Kinderspielplatz

e) Sonderfestsetzungen

Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (Bau NVO) und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

f) Flächen für Versorgungsanlagen

- Gasreglerstation

g) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (4) BBauG

- Öffentlicher Wasserzug Nr. 5 (Deichhauser Heide) einschließlich 5 m breiter Reinigungsstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 21.5.1974 — Stadtplanungsamt:

Siegel — gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 13.5.1974

Stadtbauamt: — Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen, Stadtbaurat — gez. Schäfer, Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.5.1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 18.9.1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30.9.1974 bis 30.10.1974 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 22.4.1975 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.12.1974 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 22.4.1975

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Groth, Oberbürgermeister — gez. Mehrtens, Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T. I. S. 341) gemäß Verfügung vom 23. 6. 1975

Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 23. Juni 1975

Im Auftrage:

Siegel — gez. Lücke

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 25.7.1975 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 9.9.1975 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens